

Merkblatt 3

Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Anwendungsbereich**
- 3. Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen**
- 4. Entsorgung von Kleinmengen von asbesthaltigen Baustoffen
(AVV 17 06 05 *) bis zu 1 m³**
- 5. Nachweisführung für die Entsorgung auf Deponien**
 - 5.1 Deponien im Land Brandenburg zur Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen**
- 6. Bereitstellung und Transport zur Entsorgung**
 - 6.1 Asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05 *)**
 - 6.2 Dämmmaterial, das Asbest enthält (AVV 17 06 01 *)**
- 7. Hinweise**
- 8. Berliner Annahmestellen für asbesthaltige Baustoffe
(AVV 17 06 05 *, AVV 17 06 01 *)**
- 9. Fundstellen**

Das Merkblatt 3 ist zu finden unter:

<http://www.berlin.de/sen/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml>

1. Einleitung

Asbest zählt zu den krebserzeugenden Stoffen. In Deutschland besteht seit dem 1.1.1991 ein Herstellungs- und seit dem 1.1.1992 ein Verwendungsverbot für Asbestzementprodukte. Fallen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten unterschiedliche asbesthaltige Abfälle an, dürfen diese nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, sie sind als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Gefährlicher Abfall bedeutet, die Entsorgung und die Überwachung unterliegen besonderen Anforderungen (§ 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG ⁽¹⁾). Abfälle, denen gefährliche Inhaltsstoffe zugeschrieben werden, werden in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ⁽²⁾ zusätzlich mit einem Sternchen * gekennzeichnet (siehe allgemeine Anforderungen Merkblatt 2).

2. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen gelten für:

- **asbesthaltige Baustoffe** mit der Abfallschlüsselnummer: **17 06 05 ***

Asbestzement: fest gebundener Asbest mit einer Rohdichte über 1000 kg/m³ (d.h. 10-15 % Asbest, restliche Menge Zement) wie Asbestzementplatten für Heizkörper- und Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen (z.B. Baufanit, Eternit), Asbestzementrohre, Kanalelemente, Blumenkästen etc..

- **Dämmmaterial, das Asbest enthält** mit der Abfallschlüsselnummer: **17 06 01 ***

Schwachgebundener Asbest mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m³ (ca. 60 % Asbest, 40 % Bindemittel), z.B. Sokalit-, Neptunit- oder Baufathermplatten, Asbestschnüre sowie Spritzasbest (bis zu 90 % Asbestanteil) und Abbruchmaterial aus der Gebäude- und Anlagensanierung; Brandschutztüren, Dichtungen.

3. Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Baustoffen dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung dafür geeignet ist. Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Bauabfällen sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ⁽³⁾ einzuhalten und dem

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit Berlin (LAGeSi), Turmstr. 21, 10559 Berlin, Tel.: 90254 – 5471 oder Fax: – 5418 fristgerecht mitzuteilen.

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben vermieden wird (zum Beispiel durch Bewässerung bzw. staubdichte Abschottung).

Asbestzementhaltige Produkte (z.B. Wellplatten für Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen) bilden in der Regel erst bei mechanischer Bearbeitung eine Gefahr für die Umwelt. Deshalb hat die Demontage zerstörungsfrei zu erfolgen. Die in der GefStoffV ⁽³⁾ genannten Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Asbesthaltige Bauabfälle sind in dichtverschließbare Behältnisse zu verpacken.

Die Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle zusammen mit anderen Abfällen (z.B. Bauschutt, Hausmüll u. dgl.) ist in **keinem** Fall zulässig.

Im Sinne des § 61 KrW-/ AbfG ⁽¹⁾ können Verstöße gegen Genehmigungs- und Nachweisvorschriften einschließlich dazu erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Entsorgung von Kleinmengen von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05 *) bis zu 1 m³

Unter Punkt 8 in diesem Merkblatt werden diejenigen Kleinsammelstellen aufgeführt, die Kleinmengen aus Haushalten und Kleingewerbe bis maximal 1 m³ annehmen.

Neben den gewerblichen Kleinsammelstellen können Gewerbebetriebe als Erzeuger und Privatpersonen Kleinmengen bis zu 500 kg/Jahr bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben anliefern. Es wird empfohlen, sich vorab unter der Telefonnummer 7592-4900 über die Annahmebedingungen der BSR zu informieren. (Siehe auch www.BSR.de) Auf sechs Recyclinghöfen der BSR befinden sich Schadstoffsammelstellen. Dort werden die Kleinmengen entgegengenommen. Die Annahme für gewerbliche Betriebe ist in jedem Fall kostenpflichtig und wird mit einem **Übernahmeschein** bestätigt. Eine kostenlose Annahme bis zu 20 kg / Tag gilt nur für private Haushalte. Die abfallrechtlichen Nachweisbestimmungen gelten nicht für private Haushalte.

5. Nachweisführung für die Entsorgung auf Deponien

Gemäß § 3 der Nachweisverordnung (NachwV) ⁽⁴⁾ sind für nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung entsprechend Entsorgungsnachweise (EN) und Begleitscheine zu führen. Folglich muss vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen EN belegt sein. Mit der Pflicht zur Führung eines EN hat der Abfallerzeuger gefährliche Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam, Tel. 0331 - 27 93-0 oder Fax 0331 - 27 93-20 anzudienen und eine entsprechende Zuweisung einzuholen (Andienungspflicht, siehe Sonderabfallentsorgungsverordnung – SoAbfEV ⁽⁵⁾). Entsprechende Formulare sowie weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der SBB heruntergeladen werden, siehe: www.sbb-mbh.de. Hierbei ist auf das seit dem 1.4.2010 geltende elektronische Abfall-Nachweisverfahren (eANV) zu achten.

Nachfolgende Abfallschlüssel der AVV ⁽²⁾ sind zu verwenden:

- Abfallschlüssel 17 06 05 * für asbesthaltige Baustoffe und
- Abfallschlüssel 17 06 01 * für Dämmmaterial, das Asbest enthält.

Sofern die vorgenannten gefährlichen Abfälle den gleichen Entsorgungsweg haben, kann - abweichend von § 3 NachwV ⁽⁴⁾ - unter bestimmten Voraussetzungen der Nachweis durch einen Sammelentsorgungsnachweis geführt werden.

In Berlin sind die gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucke zu beziehen über:

Formular – Verlag „Purschke & Hensel“, 12357 Berlin (Rudow), Krokusstraße 9,
Telefon (030) 660 90 10; Fax: 660 90 111.

5.1 Deponien zur Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen

Für die Anlieferung größerer Mengen (> 1 m³) von Baustoffen auf Asbestbasis stehen den Berliner Abfallerzeugern im Land Brandenburg nachfolgende Anlagen zur Verfügung:

Firma	Anlagentyp	Adresse der Anlage	Ansprechpartner	Telefon
MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Bauschuttdeponie Deetz	Am Hafen 14550 Groß Kreutz	Herr Heinisch	033208/ 60-231
	Siedlungsabfalldeponie Schöneiche	Am Galluner Kanal 15806 Zossen (OT Schöneiche)	Herr Heinisch	033208/ 60-231
Hafemeister Erd- und Tiefbau GmbH	Sicherung einer Altablagerung	Rudower Allee/ Deponieweg 12529 Schönefeld	Frau Dr. Plath	03379- 443316

Anmerkung: Die Entsorgung ist nur nach einer erfolgten Zuweisung durch die SBB mbH möglich.

6. Bereitstellung und Transport zur Entsorgung

Nach § 49 KrW-/AbfG ⁽¹⁾ dürfen **gewerbsmäßig** gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert

werden. Ausgenommen davon sind u.a. Unternehmen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG ⁽¹⁾ Entsorgungsbetriebe sind und ihre beabsichtigte Tätigkeit unter Beifügung des entsprechenden Nachweises der zuständigen Behörde anzeigen/ angezeigt haben oder im Rahmen ihrer **wirtschaftlichen Tätigkeit** nur geringfügige Abfallmengen befördern und dies bei der zuständigen Behörde beantragen/ beantragt haben.

In jedem Fall ist der Nachweis der durchgeführten Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle vorgeschrieben. Gemäß § 10 Abs. 1 NachwV ⁽⁴⁾ ist hierzu das Führen eines Begleitscheines vorgeschrieben. Die nach § 28 Abs. 1 NachwV ⁽⁴⁾ erforderlichen Erzeuger- bzw. Beförderer-Nummern sind bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (SenGesUmV) zu beantragen.

Die Ansprechpartner hierfür sind:

Frau Wagner, II C 334	Tel.	9025 - 2180 (Erzeugernummer),
Frau Kauschke, II C 335	Tel.	9025 - 2181 (Erzeugernummer),
Frau Götte, II C 323	Tel.	9025 - 2188 (Beförderernummer),
oder per Fax:		9025 - 2979.

Asbesthaltige Abfälle sind getrennt in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und zu befördern.

Es sind die jeweiligen Annahmebedingungen der Anlagen sowie folgende Vorgaben für eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung zu beachten und einzuhalten.

6.1 Asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05 *)

Die jeweiligen aktuellen Anforderungen der Annahmestelle zur Verpackung sind vorab zu erfragen.

Rohre bis zu einem Durchmesser von 50 cm werden zudem unzertrümmert entsorgt. Rohre mit größeren Durchmessern sind längsseitig getrennt anzuliefern. Dabei sind die Regelungen der GefStoffV ⁽³⁾ einzuhalten.

6.2 Dämmmaterial, das Asbest enthält (AVV 17 06 01 *)

Schwach gebundene asbesthaltige Produkte sowie andere Abfälle, bei denen Asbestfasern leicht freigesetzt werden können, sind grundsätzlich so zu verpacken, dass auch bei der Deponierung eine Freisetzung der Asbestfasern vermieden wird.

Schwach gebundene Asbest-Fertigbauteile sind unzertrümmert in BIG-BAGs oder mehrlagiger PE-Folie einzuschlagen und mit einem Klebeband zu verschließen. Kleinere Teile wie Schnüre u.ä. sind entsprechend den Vorgaben für eine Spritzasbestentsorgung im Fass zu verpacken.

7. Hinweise

Ausführliche Informationen enthält das LAGA- Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ⁽⁶⁾. Andere asbesthaltige Abfälle (z.B. Heizgeräte, Toaster, Bremsbeläge, Produktionsabfälle), die nicht in diesem Merkblatt betrachtet werden, sind ebenfalls gesondert zu entsorgen.

8. Annahmestellen von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05 * und 17 06 01 *)

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushalten und Kleingewerbe bis zu 1 m³ (unzerkleinert und verpackter Zustand) stehen im Stadtgebiet nachfolgende private Kleinsammelstellen sowie die sechs Schadstoffsammelstellen der BSR zur Verfügung.

Von den Schadstoffsammelstellen der BSR werden **nur kleinteilige Formate mit einer maximalen Kantenlänge bis zu 80 cm** und einer Menge von bis zu 500 kg/Jahr entgegengenommen. **Alle über 80 cm großen Formate** sind generell den Kleinsammelstellen zuzuführen.

Bezirk			
Anschrift der Sammelstelle	Firma	AVV	Telefon/Fax
Marzahn – Hellersdorf			
12681, Nordring 5	BSR – Schadstoffsammelstelle	17 06 05 *	7592 - 4900
12681, Landsberger Allee 397	BTB Recyclinghof GmbH	17 06 05 *	982 47 06 Fax: 982 47 07
Lichtenberg- Hohenschönhausen			
13053, Marzahner Straße 35	ALBA Reststoff-Recycling GmbH & Co. KG	17 06 05 *	351 82 - 821 Fax: 351 82 - 839
13057, Hohenschönhauser Straße 5	Torsten Lackert	17 06 05 *	981 15 894 Fax: 923 73 906
10318, Blockdammweg 22 - 28	ASER GmbH	17 06 05 *	508 8160 Fax: 508 8167
Neukölln			
12107, Greinerstr. 25 / 27	Fritz Pennecke Söhne OHG	17 06 05 *	398 47 50 Fax: 398 47 529
12347, Gradestr. 77	BSR – Schadstoffsammelstelle		7592 - 4900
Pankow			
13089, Blankenburger Straße 18-28	Entsorgungsfachbetrieb - DARE GmbH	17 06 05*	293 50 490 Fax: 293 50 491
13156, Buchholzer Straße 62-65	Andreas Berg GmbH & KG	17 06 05 *	475 00 10 Fax: 475 001 12
13189, Prenzlauer Promenade 101	BSV, Beräumung Sortierung und Verwertung GmbH	17 06 05 *	470 08 70 Fax: 470 08 720
10439, Behmstr. 74	BSR - Schadstoffsammelstelle	17 06 05 *	7592 – 4900
Treptow – Köpenick			
12555, Oberspreestr. 109	BSR – Schadstoffsammelstelle	17 06 05 *	7592 – 4900
Reinickendorf			
13467, Eisenbruchstraße 37 (Büro); Container in Nordlichtstr. 46	Fuhrbetrieb Reinhard Neuendorf	17 06 05 *	404 96 73 Fax: 405 15 30
Spandau			
13591, Am Zeppelinpark 35	Nenn Entsorgung GmbH & Co KG	17 06 05 *	355 92 40 Fax: 335 60 99
13581, Brunsbüttler Damm 35 – 49	BSR - Schadstoffsammelstelle	17 06 05 *	7592 – 4900
Steglitz- Zehlendorf			
12207, Landweg 7 c	Fuhrbetrieb Lothar Dülfert	17 06 05 *	712 30 32 Fax: 712 20 54
12207, Barnackufer 27	Bernd Klebs Container u. Recycling GmbH & Co. KG	17 06 05 *	391 54 76 Fax: 391 51 22
14163, Hegauer Weg 17	BSR - Schadstoffsammelstelle	17 06 05 *	7592 – 4900

Anmerkung: Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! (Abfallrechtlich zugelassene Sammelstellen, die in diesem Merkblatt aufgenommen werden möchten, wenden sich schriftlich an die Abfallbehörde)

Fundstellen

- (1) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) sowie dazugehörige Durchführungsbestimmungen
- (2) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (GVBl. I S. 1619)
- (3) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- (4) Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- (5) Verordnung über die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV) vom 11.01.1999 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.10.2002 (GVBl. S. 317)
- (6) Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 5.9.1995 in der Fassung vom September 2009

und weitere:

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411, ber. BGBl. 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert am 26.03.2009 (GVBl. S. 133)

Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung- ProbAbfV) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154)

Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie) in der Fassung von Januar 1996

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I. S. 900)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602/GVBl. S. 953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786)